

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erweiterung des Satzungsbereichs und Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Bergstraße“ der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen hat in öffentlicher Sitzung am 06.10.2020 die nachfolgende Satzung über die Erweiterung des Satzungsbereichs und Verlängerung der am 02.11.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung/Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ in Unteruhldingen beschlossen. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 06.10.2020 die Erweiterung des Satzungsgebiets/ Geltungsbereichs des Bebauungsplanes um die Flurstücke 484, 486, 479/1, 478, 479, 487/1 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für den erweiterten Bereich des Bebauungsplanes (siehe unten § 2) aufgrund §§ 14, 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) eine Veränderungssperre erlassen.

Die bereits bestehende Veränderungssperre für den ursprünglichen Bereich betreffend die Flurstücke 410, 411, 411/1, 413, 413/1, 606, 415/3, 415, 415/1, 407/1, 418/1, 408, 409, 420, 421, 422, 421/2, 551, 551/1, 550, 550/1, 548/7, 548/3, 558, 558/1, 557, 556, 548/2, 548/1, 548/4, 548, 544, 544/4, 544/3, 553/2, 553/3, 553, 543/4, 553/4, 543, 553/1, 540, 537, 537/1, 537/3, 537/4, 537/5, 537/6, 537,2, 534, 532, 531, 530, 530/3, 530/2, 529, 529/3, 529/1, 512, 514/1, 514, 516, 518, 520, 521, 523, 524, 501, 496, 495, 527, 491, 481, 480, 480/3, Teil von 476, Teil von 419, Teil von 392

wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2018 umfasste zunächst die Flurstücke 410, 411, 411/1, 413, 413/1, 606, 415/3, 415, 415/1, 407/1, 418/1, 408, 409, 420,

421, 422, 421/2, 551, 551/1, 550, 550/1, 548/7, 548/3, 558, 558/1, 557, 556, 548/2, 548/1, 548/4, 548, 544, 544/4, 544/3, 553/2, 553/3, 553, 543/4, 553/4, 543, 553/1, 540, 537, 537/1, 537/3, 537/4, 537/5, 537/6, 537,2, 534, 532, 531, 530, 530/3, 530/2, 529, 529/3, 529/3, 529/1, 512, 514/1, 514, 516, 518, 520, 521, 523, 524, 501, 496, 495, 527, 491, 481, 480, 480/3, Teil von 476, Teil von 419, Teil von 392.

Nach entsprechender Untersuchung und auf Anregung des Gemeinderates und des Planungsbüros wurde der Geltungsbereich des Plangebietes auf die Flurstücke 484, 486, 479/1, 478, 479, 487/1 erweitert.

Der aktuelle Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;*
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.*

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

§ 4

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich wird in einem Kartenausschnitt der Satzung als Anlage beigelegt.

Uhdingen-Mühlhofen, den 08.10.2020

Dominik Männle, Bürgermeister

Hinweise:

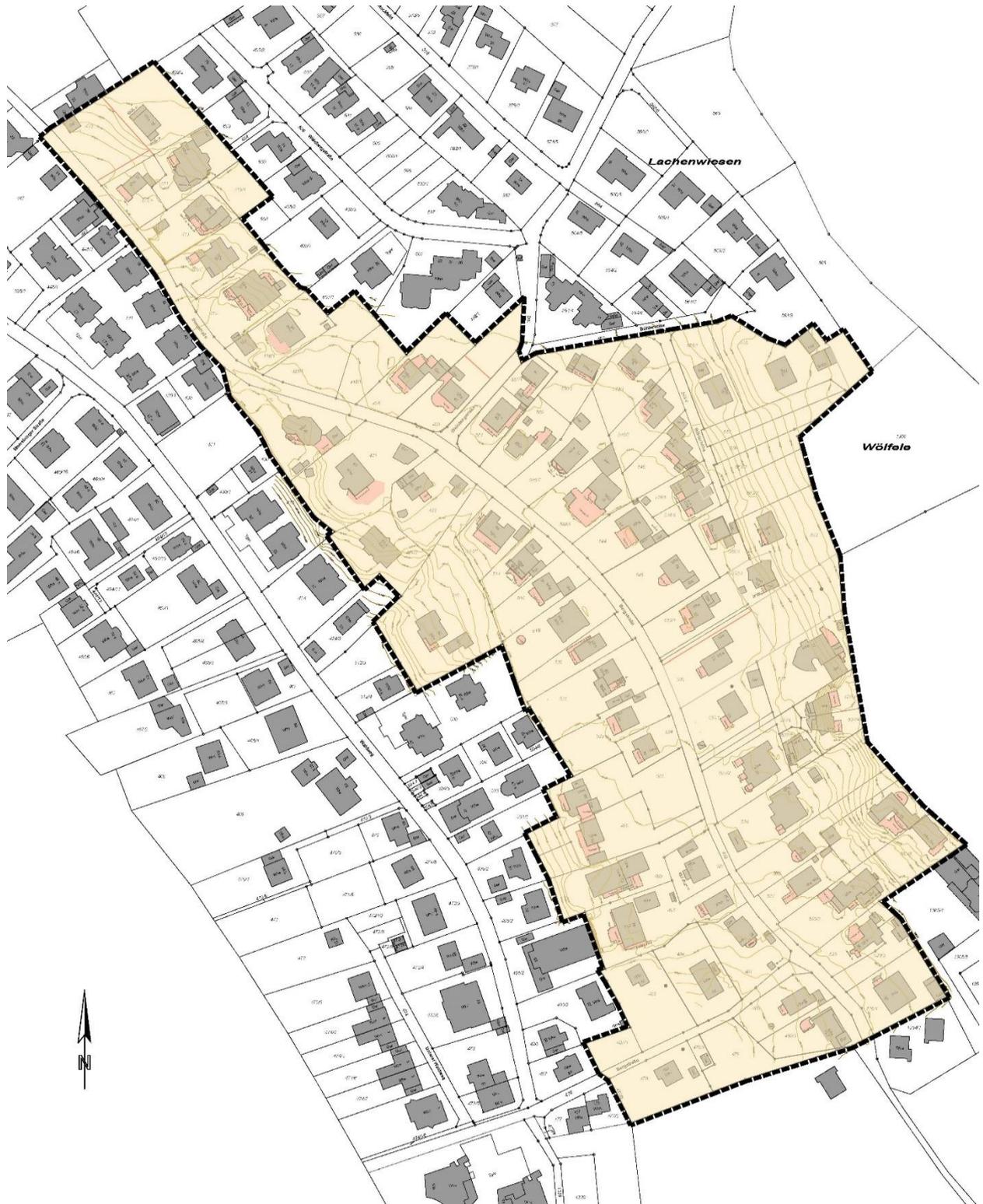
Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich



Uhdingen-Mühlhofen, den 08.10.2020

Dominik Männle, Bürgermeister